

SATZUNG

vom 26. Januar 1998

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathauses) und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Berghausen vom 17. November 1997

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathauses) und seiner Einrichtungen vom 17.11.1997 hat der Ortsgemeinderat Berghausen in seiner Sitzung am 26. Januar 1998 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Satzung vom 17.11.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen für einen Tag	80,00 DM
Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser) pauschal pro Tag	50,00 DM

Bei gewinnbringenden Veranstaltungen der örtlichen Vereine beträgt die Benutzungsgebühr für einen Tag	150,00 DM
Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser) pauschal pro Tag	100,00 DM

Für private Feiern wird das Ausleihen von den alten Tischen und den alten Stühlen erlaubt.

Für längstens drei Tage betragen die Gebühren für einen Tisch	1,00 DM
und für einen Stuhl	-,25 DM

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

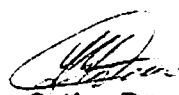
Artikel II

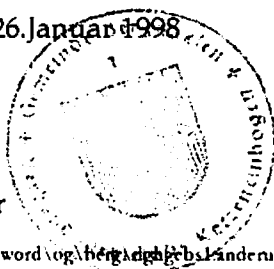
Die sonstigen Bestimmungen der Satzung vom 17.11.1997 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 17.11.1997 in Kraft.

Berghausen, den 26. Januar 1998


Stefan Dörner
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 26. Jan. 1998

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



13 p2

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Berghausen im Informationsblatt für den Einrich Nr. 7 am 12. Feb. 1998 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist ~~damit~~ ^{fr. H} am 17. 11. 1997 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 13. Feb. 1998

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.


(J. Gemmer)

